

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

8. Jahrgang

Burg, 23.12.2014

Nr.: 23

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 300 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der Firma Windpark Parey GmbH & Co. KG, 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen in der Gemarkung Parey.....555

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 301 Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Biederitz.....557
- 302 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möser vom 05.04.2011.....561
- 303 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Möser vom 05.04.2011.....561
- 304 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 15.07.2011.....562
- 305 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Möser vom 15.05.2012.....563
- 306 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Möser (Feuerwehrsatzung) vom 18.05.2010.....563

- 307 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Möser vom 21.10.2014564

- 308 Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Biederitz.....564

- 309 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 16.11.2010.....571

- 310 Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern 1. Änderungssatzung.....572

- 311 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag.....573

- 312 2. Änderungssatzung der Stadt Gommern zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen vom 04. Juli 2007.....574

- 313 Öffentliche Auslegung der Zweiten Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet sowie der Dritten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral)....575

314 Zweite Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet.....	575	327 Richtlinie für den Seniorenbeirat der Stadt Gommern.....	604
315 Dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral) 3. Änderungssatzung.....	577	3. Sonstige Mitteilungen	
316 Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow	577	C. Kommunale Zweckverbände	
317 Hauptsatzung der Gemeinde Möser.....	581	1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
318 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz.....	591	2. Amtliche Bekanntmachungen	
319 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jerichow.....	594	328 Bekanntmachung der Stadt Gommern der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern.....	606
320 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtung Vereinshaus Zerben im OT Zerben (Nutzungsentgeltsatzung).....	595	329 Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2015.....	608
2. Amtliche Bekanntmachungen		3. Sonstige Mitteilungen	
321 1. Änderung der Richtlinie für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Gommern vom 26.04.2006.....	598	D. Regionale Behörden und Einrichtungen	
322 Bekanntmachung über das rückwirkende Inkrafttreten des Bebauungsplanes B-Plan „Babel“ Gemeinde Biederitz Ortschaft Gübs.....	599	1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
323 Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über die Auslegung des Bestandsverzeichnisses für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen.....	599	2. Amtliche Bekanntmachungen	
324 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss für den Vorhaben- und Erschließungsplan „Neubau eines Netto-Einkaufsmarktes, OT Parey“ sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.....	600	330 Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 05.12.2014.....	609
325 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Genthiner Straße“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey....	602	331 Öffentliche Bekanntgabe des Landesverwaltungsamtes, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in 39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land.....	616
326 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow.....	604	3. Sonstige Mitteilungen	
		E. Sonstiges	
		1. Amtliche Bekanntmachungen	
		2. Sonstige Mitteilungen	

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

300

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der Firma Windpark Parey GmbH & Co. KG, 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen in der Gemarkung Parey

Die Firma Windpark Parey GmbH & Co. KG, Berliner Chaussee 50 in 39307 Genthin hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Parey beantragt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1	Parey	8	42
WEA 2	Parey	8	147/44
WEA 3	Parey	7	75
WEA 4	Parey	7	80
WEA 5	Parey	7	44
WEA 6	Parey	7	79
WEA 7	Parey	8	47/5
WEA 8	Parey	8	39

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-92 mit einer Gesamthöhe von 149,9 m (Nabenhöhe 103,9 m, Rotordurchmesser 92 m) und einer Nennleistung von jeweils 2,35 MW. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist für August 2015 geplant.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) der Genehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land. Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 31. Juli 2014 gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Führung des Verfahrens als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVP.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

12. Januar 2015 bis 11. Februar 2015

aus und können in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land

Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Untere Immissionsschutzbehörde (Raum 125)
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag:
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Gemeinde Elbe-Parey

Bürger-Info-Center
Ernst-Thälmann-Straße 15
39317 Elbe-Parey, OT Parey

Montag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

12. Januar 2015 bis 25. Februar 2015

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **14. April 2015** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Kreishaus, Konzertsaal "Jerichower Land"
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Burg, den 16. Dezember 2014

Im Auftrag
gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

301

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Biederitz

Aufgrund §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz für das Gebiet der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die in § 3 Verpflichteten übertragen, soweit deren bebaute und unbebaute Grundstücke durch öffentliche Straßen erschlossen sind.
- (2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Grün-, Trenn- und Seitenstreifen.
- (3) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte). Die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung sowie die Reinigung der öffentlichen Plätze obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (4) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, in der die bebauten Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die in § 2 Abs. 2 StrG LSA benannten Straßenbestandteile, insbesondere:
 - a) die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen,
 - d) die Gehwege, Radwege sowie ihre Seitenbereiche,
 - e) Böschungen, Stützmauern,
 - f) die Überwege,
 - g) die Straßenbegleitgrünflächen inkl. Gräben.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmte und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzte Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 und 325.2 Straßenverkehrsordnung - StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

- (4) Überwege sind die als solche gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer und Besitzer und Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, dinglich Wohnberechtigte nach § 1093 BGB sowie die Nutzer, soweit die Eigentumsfrage ungeklärt ist. Mehrere Verpflichtete gelten als Gesamtschuldner.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.
- (3) Hat für die Reinigungspflichtigen ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet. Die Gemeinde ist von der Weitergabe der Reinigungspflicht unverzüglich durch den Verpflichteten zu unterrichten.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 6),
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere sind Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat sowie Unkraut zu beseitigen. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder ähnlich wirkendem Material) versehen sind.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch Abfuhr von Abfällen, durch Tierkot oder durch Unfall, sind vorrangig durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge einer Verunreinigung der Straße durch ihre Benutzung oder durch Witterungseinflüsse ist zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- (4) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Tierkot, Laub, Schlamm, Papier oder Ähnlichem.
- (5) Bei Grün-, Trenn- und Seitenstreifen umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Tierkot, Laub, Schlamm, Unkraut, Papier oder Ähnlichem. Das anfallende Laub ist zu entsorgen.
- (6) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (7) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungszeit

- (1) Soweit nicht besondere Umstände nach § 5 Abs. 2 ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten bei Bedarf zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen durch die Verpflichteten zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen sowie zu Löschwasserentnahmestellen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.
- (4) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagsverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (6) Soweit den Verpflichteten nach § 3 die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (7) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten nach § 3 die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen sowie zu Löschwasserentnahmestellen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Zugänge zur Fahrbahn sowie zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestbreite von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte darf nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

- (4) Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Streusalz ist nur in Ausnahmefällen und in geringstmöglicher Menge zu verwenden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbaren Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 6 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 8 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9

Befreiung von der Reinigungspflicht

- (1) Eine teilweise oder vollkommene Befreiung von der Reinigungspflicht ist nur ausnahmsweise aus schwerwiegenden Gründen möglich. Dabei ist unter anderem neben der Zumutbarkeit der Reinigungspflicht für den Verpflichteten auch das Wohl der Allgemeinheit zu berücksichtigen.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - b) entgegen § 6 die Reinigungszeit nicht beachtet,
 - c) entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Satzungen über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Biederitz außer Kraft.

Anlage 1:

Verzeichnis der Straßen, die der Gemeinde obliegen

Biederitz, den 11.12.2014

gez. Gericke
Bürgermeister

Anlage 1

Bundesstraße B 1 Fahrbahn und Rinne
Bundesstraße B 184 Fahrbahn und Rinne
Bundesstraße B 246 Fahrbahn und Rinne

302

Gemeinde Möser

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möser (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 05.04.2011

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 21.10.2014 folgende Fassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möser vom 05.04.2011 wird wie folgt geändert:

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 05.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möser (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 05.04.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 21.12.2014

gez.
Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

303

Gemeinde Möser

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Möser vom 05.04.2011

Auf Grund des § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 21.10.2014 folgende Fassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Möser vom 05.04.2011 wird wie folgt geändert:

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Auf Grund des § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser auf seiner Sitzung am 05.04.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Möser (Erschließungsbeitragssatzung) beschlossen:

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Möser (Erschließungsbeitragssatzung) vom 05.04.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 21.10.2014

gez.
Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

304

Gemeinde Möser

1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 15.07.2011

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 21.10.2014 folgende Fassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Neufassung der Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 05.07.2011 wird wie folgt geändert:

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2011 folgende Neufassung der Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung in der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 15.07.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 21.10.2014

gez.
Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

305

Gemeinde Möser

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Möser (Feuerwehrgebührensatzung) vom 15.05.2012

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), sowie den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 21.10.2014 folgende Fassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Möser vom 15.05.2012 wird wie folgt geändert:

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), sowie den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 15. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Möser (Feuerwehrgebührensatzung) vom 15.05.2012 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 21.10.2014

gez.
Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

306

Gemeinde Möser

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Möser (Feuerwehrsatzung) vom 18.05.2010

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06. Juli 1994 (GVBl. LSA S.786), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 21.10.2014 folgende Fassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Möser vom 18.05.2010 wird wie folgt geändert:

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06. Juli 1994 (GVBL. LSA S.786), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBL. LSA S. 69), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 18. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Möser (Feuerwehrsatzung) vom 18.05.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 21.10.2014

gez.
Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

307

Gemeinde Möser

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Möser vom 21.10.2014

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Fassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Möser vom 21.10.2014 wird wie folgt geändert:

§ 8 – Inkrafttreten, wird um die Worte „01. Januar 2015“ ergänzt:

„Die Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Möser tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Seniorenvertretung in der Gemeinde Möser vom 21.10.2014 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 16.12.2014

gez.
Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

308

Gemeinde Biederitz

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Biederitz

Aufgrund der §§ 8, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der derzeit gültigen Fassung und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörde gem. § 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA sowie der obersten Landesstraßenbaubehörde gem. § 8 Abs. 1 S. 5 FStrG in den derzeit gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, Grünanlagen sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Biederitz.
- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen unter anderem:
 - a) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern,
 - b) das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Container jeder Art, für die Dauer von mehr als 24 Stunden,
 - c) der Aufbruch des Straßenkörpers, insbesondere die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten sowie das Aufgraben und die Verlegung von Leitungen anderer Versorgungsunternehmen,
 - d) die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
 - e) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften,
 - f) das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 - g) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
 - h) das Aufstellen bzw. Anbringen von Schildern jeglicher Art, inklusive Werbetafeln, Werbeplakaten und Litfasssäulen,
 - i) die Sperrung des Verkehrsraumes bei Dach-, Fassaden- oder ähnlichen Arbeiten,
 - j) Werbung mit Lautsprechern,
 - k) das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern,
 - l) das Aufstellen und Anbringen von Warenautomaten und Spielgeräten,
 - m) das Aufstellen von Verkaufswagen ohne festen Standort,
 - n) das Aufstellen ortsfester Verkaufsstände,
 - o) das Errichten einer Freifläche vor einem Ladenlokal zum Aufstellen von Tischen und Stühlen,
 - p) das Aufstellen von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken.

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten vom Erlaubnisnehmer schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt davon unberührt.

- (2) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Anlagen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Baulast durch die Sondernutzung entstehen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unververtretbarem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann die Gemeinde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen.
- (6) Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Plakate dürfen die Größe DIN-A 1 nicht überschreiten. Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit einer Bodenhöhe von mindestens 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Fuß- oder Radweg muss die Bodenhöhe mindestens 2,50 m (Unterkante) betragen. An beschichteten Straßenlaternen sowie an Bäumen darf nicht plakatiert werden.
- (7) Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.
- (8) Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger an Lichtmasten entstehen, haben die Veranlasser die volle Haftung zu übernehmen.

§ 4 Haftung

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige und nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde auch für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite wegen der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung der Pflicht zur Beaufsichtigung seines Personals und durch dessen Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind in der Gemeindeverwaltung mindestens 10 Tage vor beantragtem Beginn der Sondernutzung zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen, Ortstermine sind

eingeschlossen.

- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechendes gilt, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
 - a) Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden,
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,9 m in einen Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
 - c) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen sowie das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts auf öffentlichen Straßen ab einem Zeitraum von 3 Monaten vor der Wahl; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen,
 - d) behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen,
 - e) behördlich genehmigte Demonstrationen,
 - f) vorübergehende Lagerung von Baustoffen und Brennstoffen am Liefertag,
 - g) Aufstellung von Abfallbehältern, Sperrmüll, Altkleidersäcke etc. am Abfuhrtag,
 - h) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und Ähnliches, Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (1) Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellen Einrichtungen und die für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (2) Sonstige nach geltendem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigung oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 7

Einschränkungen der Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden.
- (2) Sowohl die erlaubnisfreie Sondernutzung als auch die Sondernutzung mit Erlaubnis kann eingeschränkt, mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern. Aus eben diesen Gründen kann eine erlaubnisfreie Sondernutzung auch untersagt werden.

§ 8

Versagung und Widerruf der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn:
 - b) die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird,
 - c) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - d) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
 - e) der Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht leistet,
 - f) bauliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Der Widerruf der Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:
 - a) der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,

- b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen, werden nach Maßgabe der Gebührenordnung (Anlage) dieser Satzung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde Biederitz vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, behalten ihre Wirksamkeit. Sie bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
 - c) entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
 - d) entgegen § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln unter anderem im Rahmen des § 71 VwVG LSA und §§ 53 ff. SOG LSA durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Satzungen über die Erlaubnisse von Sondernutzungen (Sondernutzungssatzungen) in der Gemeinde Biederitz außer Kraft.

Biederitz, den 11.12.2014

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührenordnung)

§ 1 Geltungsbereich

Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen gemäß der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde werden nach § 8 dieser Anlage (Gebührenkatalog) erhoben.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet.
- (5) Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (6) Ist die sich nach § 2 Abs. 2 dieser Anlage ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (7) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 500,00 € nach billigem Ermessen und unter entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 5 zu erheben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzung auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.03.,
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten dieser Satzung; wobei Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, angerechnet werden,
 - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Die nicht fristgerecht gezahlten Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird, sofern sie aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag auf Gebührenerstattung muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung bei der Gemeinde eingegangen sein.

§ 6 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antragstellung des Schuldners die Gebühr voll oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, wobei ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein nicht ausreicht, und/oder dieses im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 7 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
- a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden, für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
 - b) die Religionsgemeinschaften, für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden,
 - c) die zugelassenen Parteien, die politischen Organisationen für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung politischer Handlungen ausgeübt werden.
- (2) Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr ebenfalls nicht erhoben.

§ 8 Gebührenkatalog

- (1) Für das Ablagern von Baumaterial sowie fester Brennstoffe für die Dauer von mehr als 24 Stunden:
5,00 € / m² / pro Tag.
- (2) Für das Aufstellen von Bauschutt-, Grobmüllcontainern o.ä.:
- a) bis 7 m³ 5,00 € / pro Tag,
 - b) über 7 m³ 10,00 € / pro Tag.
- (3) Für das Aufstellen von Baugerüsten und Bauzäunen bzw. für die Sperrung des Verkehrsraumes bei Dach-, Fassaden- oder ähnlichen Arbeiten:
- a) mit Durchgang 10,00 € / je Meter / pro Monat,
 - b) ohne Durchgang 15,00 € / je Meter / pro Monat,
 - c) Mindestgebühr 15,00 €.
- (4) Für das Aufstellen von Baugeräten, Baumaschinen, Gerätewagen, Unterkünften oder anderen Baustelleneinrichtungen:
- a) bis zu 3 Monaten 1,50 € / m² / pro Monat,
 - b) bis zu 6 Monaten 2,00 € / m² / pro Monat,
 - c) ab 6 Monaten 2,50 € / m² / pro Monat,
 - d) Mindestgebühr 25,00 €.

- (5) Für das zeitweilige Aufstellen bzw. Anbringen von Plakaten und Werbeträgern:
1,00 € / pro Plakat / pro Woche.
- (6) Für das Aufstellen bzw. Anbringen von ortsfesten Werbeträgern:
5,00 € / pro Stück / pro Monat.
- (7) Für das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Spielgeräten, Schaustelleinrichtungen, Vitrinen, Schaukästen u.ä.:
10,00 € / pro Stück / pro Monat.
- (8) Für das genehmigungspflichtige Aufstellen von Verkaufswagen und Verkaufsständen ohne festen Standort:
a) 5,00 € / m² / pro Woche,
b) Mindestgebühr 25,00 €.
- (9) Ortsfeste Verkaufsstände jeglicher Art:
15,00 € / m² / pro Monat.
- (10) Aufbruch des Straßenkörpers:
a) 1,00 € / m² / pro Tag,
b) Mindestgebühr 25,00 €.
- (11) Für jede sonstige Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen als Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen 1-10 fällt, gilt § 2 Abs. 8 dieser Anlage.

309

Gemeinde Möser

4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 16.11.2010

Auf der Grundlage der §§ 104 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 21.10.2014 folgende Fassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 16.11.2010 wird wie folgt geändert:

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Auf der Grundlage der §§ 104 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 16.11.2010 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“ beschlossen:

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ 16.11.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 21.10.2014

gez.
Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

310

Stadt Möckern

Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern

1. Änderungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 8 (1) und 11 (2) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 15. Mai 2014 sowie § 22 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) vom 5. März 2003 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat Möckern in seiner Sitzung am **11.12.2014** nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Stadt Möckern als Träger der Kindertageseinrichtungen unterstützt den Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz des Landkreises Jerichower Land dabei, dass alle in den Tageseinrichtungen befindlichen Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht einmal jährlich zahnärztlich untersucht werden. Diese Vorsorgemaßnahme wird in der Kita durchgeführt.
- (2) Erkrankt ein Kind oder besteht der Verdacht einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Abs. 1 oder 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), oder treten in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes übertragbare Krankheiten gemäß § 34 Abs. 3 IfSG auf, so sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 IfSG verpflichtet, dies der Kita unverzüglich zu melden. Bei Wiederaufnahme des Kindes ist eine positive ärztliche Beurteilung (z. B. ärztliche Bescheinigung) erforderlich.
- (3) Medikamente werden von der pädagogischen Fachkraft nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes im Auftrag der Sorgeberechtigten an die Kinder verabreicht.
- (4) Besteht seitens der Sorgeberechtigten der Wunsch, dass Hortkinder vom Arzt verordnete Medikamente selbständig einnehmen sollen, sind sie verpflichtet, die pädagogische Fachkraft schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

Möckern, 11.12.2014

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

311

Gemeinde Biederitz

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in Verbindung mit den §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat Biederitz auf seiner Sitzung am **11.12.2014** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag vom 20.06.2013 wird wie folgt geändert:

§ 7 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung wird eine nicht kostendeckende monatliche Benutzungsgebühr i. S. d. § 5 Abs. 1 S. 1 KAG-LSA erhoben (Kostenbeitrag). Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Umfang der täglichen Betreuung, wie er im Betreuungsvertrag vereinbart ist. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif (Anlage 1), welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Erfolgt die Betreuung eines Kindes innerhalb eines Monats an weniger als 10 Öffnungstagen wird eine Gebühr in Höhe von 50 v.H. der vollen Gebühr im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhoben.
- (4) Für Familien, mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, mit mindestens einem Schulkind, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, sind für die Betreuung von Schulkinder in Horten monatliche Gebühren gemäß Ziffer 2) des Gebührentarifs zu entrichten.
- (5) Für die Ferienhortbetreuung wird keine zusätzliche Gebühr zu den regulären monatlichen Hortgebühren erhoben.
- (6) Erfolgt im Rahmen der Betreuung eines Kindes eine Eingewöhnung in einer Tageseinrichtung für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht, wird für die Zeit der Eingewöhnung, längstens jedoch für 4 Wochen, eine Gebühr für einen täglichen Betreuungsumfang von 5 Std. erhoben.
- (7) Für die als Gastkind gem. § 3 Absatz 4 betreuten Kinder wird eine Gebühr entsprechend ihrer Altersstufe erhoben. Wird das Gastkind in einer Tageseinrichtung länger als 10 Öffnungstage im Monat betreut, so wird eine volle Gebühr im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhoben. Wird das Gastkind in einer Tageseinrichtung weniger als 10 Öffnungstage im Monat betreut, erfolgt eine Gebührenerhebung in Höhe von 50 v.H. der vollen Gebühr im Sinne von Absatz 1 Satz 1.
- (8) Die Gemeinde erhebt eine zusätzliche Gebühr, wenn ein Kind nach Ablauf der regulären Öffnungszeiten aus der Tageseinrichtung abgeholt wird. Die Gebühr wird je angebrochene Stunde gemäß Ziffer 3 a) des Gebührentarifs erhoben.
- (9) Erfolgt ab dem 01.10.2013 eine Betreuung eines Kindes über die im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeit hinaus, wird hierfür monatlich eine zusätzliche Gebühr je angebrochene Stunde gemäß Ziffer 3 b) des Gebührentarifs erhoben.

Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag vom 20.06.2013 tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Vorschrift außer Kraft.

Biederitz, den 11.12.2014

gez. Gericke
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Gebührentarif

1. Die Gebühr je Monat für die Betreuung eines Kindes in Tageseinrichtungen

Anzahl Stunden für die Krippen- und Kindergartenbetreuung	Gebühr für einen Krippen- oder einen Kindergartenplatz je Monat
bis 5 h / Tag bzw. 25 h / Woche	80,00 €
bis 6 h / Tag bzw. 30 h / Woche	96,00 €
bis 7 h / Tag bzw. 35 h / Woche	112,00 €
bis 8 h / Tag bzw. 40 h / Woche	128,00 €
bis 9 h / Tag bzw. 45 h / Woche	144,00 €
bis 10 h / Tag bzw. 50 h / Woche	160,00 €
bis 11 h / Tag bzw. 55 h / Woche	176,00 €

Hortbetreuung	Gebühr für einen Hortplatz je Monat
Schul- und Ferienhort	55,00 €

2. Die Gebühr je Monat für die Betreuung mehrerer Kinder in Tageseinrichtungen

Hortbetreuung	Gebühr für einen Hortplatz je Monat
Schul- und Ferienhort	33,00 €

3. Sondergebühren

Betreuungs- bzw. Öffnungszeit	Sondergebühren
a) Abholung eines Kindes nach Ablauf der Öffnungszeit einer Tageseinrichtung (je angefangene Stunde)	20,00 €
b) Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit (je angefangene Stunde)	10,00 €

2. Änderungssatzung

Für die Stadt Gommern wird in das Ortsrecht zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen vom 04. Juli 2007, Beschluss-Nr.: 0546/2010 für das Gebiet der Einheitsgemeinde (EG) in die Festlegungen zum § 6 Abs. 1 – beitragsfähiger Erschließungsaufwand - eine Korrektur vorgenommen.

§ 1

1. Im § 6 – Anteil der Stadt/Ortschaften am beitragsfähigen Erschließungsaufwand – wird in den Absatz 1 folgender Regelungsinhalt verändert und dem § 129 Bau GB angepasst:
„Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt mindestens 10 v. H.“

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 11. Dezember 2014

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

Siegel

313

Stadt Gommern

Zweite Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet

Dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral)

Die „Zweite Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet“ sowie die „Dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasser-beseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral)“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die „Zweite Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet“ sowie die „Dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasser-beseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral)“ und die **Gebührenkalkulation** für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern – Nachkalkulation 2012 – 2014, Vorkalkulation 2014 – 2017 – liegen gemäß § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.02.2006 in der zur Zeit geltenden Fassung vom 07.01.2015 bis 16.01.2015 zur Einsichtnahme in der Stadt Gommern, Bauamt, Zimmer 2, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Gommern, den 12.12.2014

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

314

Stadt Gommern

Zweite Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von

Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile in der Sitzung am

10. Dezember 2014 die folgende zweite Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet beschlossen:

§ 1

1. Der § 10 Absatz 2 Punkt c (Entleerung) erhält folgende Ergänzung:

2. Im Einzelnen gilt für Entleerungshäufigkeit:

- c) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Grubenentleerung rechtzeitig, in der Regel 1 Woche vorher, dem von der Stadt Gommern zugelassenem Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Die Entsorgung hat direkt gegenüber der Fäkalannahmestelle Gommern zu erfolgen. Dies ist durch den Kunden sicherzustellen. Entsorgungsunternehmen müssen über eine Zulassung verfügen. Die Entsorgungsbelege können ggf. durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern abgefordert werden.

2. Im § 12 wird der Absatz 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben) ersatzlos gestrichen.

Die Absätze 3 bis 5 verschieben sich entsprechend und werden zu den Absätzen 2 bis 4.

3. Der § 12 Absatz 3 (neu) erhält folgende neue Formulierung:

- 3. Der Gebührensatz der Leistungsgebühr (Mengengebühr) beträgt für die Schmutzwasserreinigung aus abflusslosen Sammelgruben **6,70 €** für jeden vollen Kubikmeter. Grundlage für die Leistungsgebühr ist die abgefahrene Schmutzwassermenge in Kubikmeter. Auf § 10 Absatz 2 Punkt c wird insbesondere verwiesen.

4. § 13 Absatz 1 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen) wird wie folgt neu gefasst:

- 1. Für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, durch die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, wird eine Leistungsgebühr (Mengengebühr) und eine Grundgebühr erhoben.

4. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- I. Der Gebührensatz der Leistungsgebühr (Mengengebühr) beträgt für die Reinigung von Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen **19,90 €** für jeden vollen Kubikmeter.
- II. Die Grundgebühr beträgt **36,00 €** pro Anlage / pro Jahr.

§ 2

Inkrafttreten

Die zweite Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Gommern, den 12.12.2014

gez. Hünenbein
Bürgermeister

315

Stadt Gommern

Dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral)
3. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile in der Sitzung am **10. Dezember 2014** die folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral) beschlossen:

§ 1

Der § 4 Absatz I. wird wie folgt geändert:

I. Die Mengengebühr (Netto = Brutto) beträgt für jeden vollen Kubikmeter **3,10 €**.

Ist die Zuführung von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzubauen. Die Gebühr für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt dann für jeden Kubikmeter tatsächlich zugeführten Schmutzwassers **3,10 €**.

§ 2

Inkrafttreten

Die dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung – zentral) tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Gommern, den 12.12.2014

gez. Hünenbein
 Bürgermeister

316

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Satzung
 über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der
 Einheitsgemeinde Stadt Jerichow**

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554) hat der Stadtrat der Stadt Jerichow mit ihren Ortsteilen Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck in seiner Sitzung vom 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA, unabhängig davon ob und wie sie befestigt sind, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

1. innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 3 StrG LSA), Wege und Plätze,
2. außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

1. Gehwege und Schrammborde,
2. Straßenrinnen,
3. Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
4. Böschungen, Rasenflächen und Rabatten,
5. Überwege
6. Parkplätze und Parkstreifen,
7. Radwege, Sicherheitsstreifen und Haltebuchten.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Zu den Gehwegen zählen auch gemeinsame Geh- und Radwege.

(4) Überwege sind befestigte Verbindungsflächen zwischen den Gehwegen und der Fahrbahn.

(5) Ausgenommen von der Reinigung der Straßenrinnen sowie der Einflussöffnungen der Straßenkanäle sind die Eigentümer der Grundstücke entlang der B 107 (Ortsteile Jerichow und Redekin) und der B 1 (Ortsteil Roßdorf – Dunkelforth).

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB und die Gewerbetreibenden.

(2) Betriebe und Gewerbetreibende haben dafür Sorge zu tragen, dass eine regelmäßige Säuberung des dem Gewerbe anliegenden Bereiches erfolgt. Sie haben insbesondere die an ihrem Gewerbe angrenzenden öffentlichen Straßen, Wege und Rabatten sauber zu halten.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung umfasst:

1. die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6),
2. den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Bei ausgebauten Straßen sind die im § 2 Abs. 2 genannten Straßenteile regelmäßig und so zu reinigen, dass eine durch Verunreinigung oder durch Witterungseinflüsse verursachte Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, vermieden bzw. beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in ihrer Wirkung ähnlichem Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm und Ähnlichem.
- (3) Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Sand, Splitt, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen nur chemische Mittel verwendet werden, die biologisch abbaubar sind.
- (6) Das Straßenkehrgut ist sofort zu beseitigen. Es darf weder dem Nachbarn zugekehrt noch in Straßenabläufe, Straßengräben, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) bzw. auf Hydrantendeckel gefegt werden.
Das zusammengefegte Kehrgut ist als Abfall gemäß der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Jerichower Land zu entsorgen.
- (7) Oberflächiges Ableiten von Abwasser ist verboten.

§ 6 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten 14-tägig zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfesten, Umzügen und Ähnlichem) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Bei Veranstaltungen, Volks- und Heimatfesten, Umzügen und Ähnlichem ist der Veranstalter verpflichtet, entsprechende Verunreinigungen nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung zu entfernen.
- (4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die an den Grundstücken angrenzenden Geh- und Radwege, die Überwege sowie die Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Gehwegfläche gewährleistet ist.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist, unabhängig vom Vorhandensein eines Gehwegs, ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mind. 1 m zu räumen.
- (4) Die Gehwege sind für den Fußgängerverkehr in einer Breite von mind. 1 m von Schnee freizuhalten.
- (5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls, soweit möglich und zumutbar, zu lösen und abzulagern.
- (6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und Eises außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee und das Eis auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (7) Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (8) Die in den vorhergehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind im vorgenannten Zeitraum schnellst möglich durchzuführen.

§ 8

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten rechtzeitig die Geh- und Radwege, die Überwege sowie die Zugänge zu Überwegen und zum Grundstückseingang derart in einer Breite von mind. 1 m abzustumpfen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material sowie Streusalz zu verwenden. Die Rückstände des Streumaterials müssen nach Auftauen des Schnees und Eises sofort beseitigt werden. Asche darf als Streumaterial nicht verwendet werden.
- (3) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte dürfen nur solche Geräte verwendet werden, die die Straßen und Gehwege nicht beschädigen.

IV. Schlussvorschrift

§ 9

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 der Reinigungspflicht der Straße nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 3. §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung der Gemeinde Brettin über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 25.08.2005,
2. Satzung der Gemeinde Demsin über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 27.10.2005,
3. Satzung der Stadt Jerichow über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 12.12.2002,
4. Satzung der Gemeinde Kade über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 28.05.2005,
5. Satzung der Gemeinde Karow über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 20.10.2005,
6. Satzung der Gemeinde Klitsche über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 02.11.2005,
7. Satzung der Gemeinde Nielebock über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 24.11.2005,
8. Satzung der Gemeinde Redekin über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2002,
9. Satzung der Gemeinde Roßdorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 02.02.2006,

10. Satzung der Gemeinde Schlagenthin über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 10.11.2005,
11. Satzung der Gemeinde Wulkow über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 22.11.2001,
12. Satzung der Gemeinde Zabakuck über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 29.09.2005.

Jerichow, den 17.12.2014

- Dienstsiegel

gez. H. Bothe
Bürgermeister der Stadt Jerichow

317

Gemeinde Möser

Hauptsatzung der Gemeinde Möser

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 01. Juli 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Möser“.
- (2) Die Gemeinde Möser besteht aus den Ortsteilen Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Möser zeigt „In Silber ein blaues Flechtkreuz mit leicht auseinandergeschobenen Kreuzbalken, bewinkelt von oben je zwei diagonal versetzt im Winkel stehenden sechsstrahligen blauen Sternen und unten je einem sechsstrahligen blauen Stern.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist dreistreifig, deren linker und rechter Streifen blau sind und jeweils ein Viertel der Breite des weißen Mittelstreifens besitzen. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere und untere Streifen blau und der Mittelstreifen weiß. Mittig aufgesetzt ist das Wappen. Die Farben der Gemeinde sind Blau-Weiß.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Möser“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

- (2) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über:

- (1) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr, wenn der Vermögenswert 75.000,- Euro übersteigt,
- (2) Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) über 130.000,- Euro sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) über 25.000 Euro,
- (3) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
- (4) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt,
- (5) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert von 20.000 Euro übersteigt,
- (6) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt,
- (7) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
- (8) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.
- (9) die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 11.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse.

- (1) als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA
- den Haupt- und Finanzausschuss -
- (2) als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA
 1. den Kultur- und Sozialausschuss
 2. den Ausschuss für Umwelt, Bau und Verkehr

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor.

Abschließend entscheidet er über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr, wenn der Vermögenswert zwischen 20.000 Euro und 75.000 Euro liegt.
 2. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zwischen 50.000,- und 130.000,- Euro sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zwischen 10.000 Euro und 25.000 Euro.
- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit des Haupt- und Finanzausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor:
1. Kultur- und Sozialausschuss
 2. Ausschuss für Umwelt, Bau und Verkehr
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme in die beratenden Ausschüsse berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 8 Geschäftsordnung

- (1) Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Für Angelegenheiten des Verfahrens in den Ortschaftsräten, die nicht im Gesetz geregelt sind, gilt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse analog.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.
- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,

2. die Einstellung und Entlassung der tariflich Beschäftigten, sowie die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr bis zu einem Vermögenswert von 20.000 Euro,
4. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bis 50.000,- Euro sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bis zu 10.000 Euro,
5. die Entscheidung über die in § 4 Abs. 3, 4 und 6 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Abs. 5 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der in § 9 Satz 2 festgelegten Wertgrenze.
6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i.S.d. § 105 Abs. 1, letzter Satz KVG LSA, die nicht erheblich sind:
 - Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund der Haushaltsrechnung am Jahresende entstehen (Jahresabschlussbuchungen),
 - Aufwendungen und Auszahlungen, die durchlaufende Zahlungen sind,
 - Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 150.000 Euro nicht übersteigen.
7. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit.

Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Eine Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens 1 x im Jahr die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Eine Einwohnerversammlung gem. Abs. 1 kann durch Gemeinderatsbeschluss veranlasst werden. Des Weiteren soll auf Beschluss eines bzw. mehrerer Ortschaftsräte eine Einwohnerversammlung nach Abs. 2 erfolgen.

- (4) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat und seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats erteilt werden muss.
- (5) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „JA“ oder „NEIN“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:
 1. Hohenwarthe
 2. Körbelitz
 3. Lostau
 4. Möser
 5. Pietzpuhl
 6. Schermen,

wobei die Ortschaftsverfassung in den genannten Ortschaften auf die erste Wahlperiode nach der Gebietsänderung (01.07.2014 bis 30.06.2019) beschränkt ist.

- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Ortschaft Hohenwarthe:	7 Mitglieder
2. Ortschaft Körbelitz:	5 Mitglieder
3. Ortschaft Lostau:	7 Mitglieder
4. Ortschaft Möser:	9 Mitglieder
5. Ortschaft Pietzpuhl:	5 Mitglieder
6. Ortschaft Schermen:	7 Mitglieder
- (4) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister zu wählen. Er ist Vorsitzende des Ortschaftsrates.
- (5) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist ein stellvertretender Ortsbürgermeister für den Verhinderungsfall zu wählen.
- (6) Die gewählten ehrenamtlichen Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde, die als Ortschaftsbürgermeister übergeleitet worden sind, sind bis zur Vollendung ihrer Amtszeit Ortsbürgermeister und sind im Anschluss zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates, längstens bis zum 30.06.2019, sofern sie nicht vorher aus dem Ortschaftsrat ausscheiden.

§ 16

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Den Ortschaftsräten werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende Aufgaben zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde übertragen:

1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Ortschaft Hohenwarthe:

- Tageseinrichtung „Gänseblümchen“ (in Trägerschaft des DRK)
- Informationspunkt Hauptstraße, inkl. sämtlicher Bestandteile (z.B. Bootsanleger)
- Sporthalle und Sportplätze
- Friedhof einschließlich Trauerhalle
- Bürgerhaus
- Jugendclub (in Trägerschaft des DRK)

Ortschaft Lostau:

- Tageseinrichtung „Elbpiraten“ (in Trägerschaft Volkssolidarität)
- Gemeindezentrum – Möserstraße 19, inkl. sämtlicher Bestandteile (Bibliothek, Archiv)
- Sportpark mit Sporthalle

- Alte Sporthalle – Kleines Dorf
- Friedhof, einschließlich Trauerhalle
- Einrichtung mit dem Projekt Renaturierung „Alte Elbe“

Ortschaft Möser:

- Tageseinrichtung „MS Piratenclub“ Möser-Schermen (Trägerschaft Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft gGmbH Magdeburg)
- Bürgerzentrum am Bahnhof
- Sportplatz einschließlich Sportlerheim
- Friedhof einschließlich Trauerhalle
- öffentliche Spielplätze
- Grundschule einschließlich Sporthalle / Tageseinrichtung „Hort“
- Jugendclub „Pik As“ e.V.

Ortschaft Körbelitz:

- Tageseinrichtung „Regenbogen“ (Trägerschaft Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft gGmbH Magdeburg)
- Feuerwehr
- Sportplatz, inkl. Ausstattung
- Friedhof, einschließlich Trauerhalle
- Alte Schule
- Gemeindehaus

Ortschaft Pietzpuhl:

- Kavaliershaus mit Nebenglass als Gemeindezentrum
- Sport- und Spielplatz
- Friedhof, einschließlich Trauerhalle
- Kläranlage – Sicherung und Erhalt der Schmutzwasserentsorgung

Ortschaft Schermen:

- Tageseinrichtung „MS-Piratenclub“ Möser-Schermen (Trägerschaft Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft gGmbH Magdeburg)
- Gemeindezentrum Schulstraße, inkl. Bücherei, Heimatstube, Sitzungszimmer und Bürgermeisterbüro
- Sportplatz mit Sporthalle und Sportlerheim
- Spielplätze in den Baugebieten Sandstücken und Hühnerberg
- Jugendclub „Blue“
- Friedhof, einschließlich Trauerhalle

2. Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
 3. Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem Wert von 100.000 Euro und beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 Euro;
 4. Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 Euro;
 5. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der unter Nr. 2 genannten öffentlichen Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung;
 6. die Pflege vorhandener Partnerschaften;
 7. die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens. Den Ortschaften wird zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben der erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde jährlich neu festgesetzt.
- (3) Der Bürgermeister bereitet im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus.

§ 17 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

§ 18 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

- (1) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:
 1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
 2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
- (2) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land den bekanntzumachenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt Jerichower Land spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den Bekanntmachungskästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.gemeinde-moeser.de (*offizielle Internetadresse der Gemeinde Möser*) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4

Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:

Ortschaft Möser	Brunnenbreite 7/8
Ortschaft Hohenwarthe	Möserstraße 2
Ortschaft Körbelitz	Breite Straße 15
Ortschaft Lostau	Möserstraße 19
Ortschaft Pietzpuhl	Dorfstraße 3
Ortschaft Schermen	Breite Straße 20

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den in Abs. 2 genannten Bekanntmachungs-kästen sowie auf der Internetseite der Gemeinde Möser gem. § 19 Abs. 2 bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungskästen bewirkt.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 31.03.2010 außer Kraft.

Möser, den 01.07.2014

gez.
B.Köppen
Bürgermeister

Dienstsiegel

Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA vom 22.10.2014:

Gemeinde Möser
hier: Hauptsatzung

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 28.08.2014 genehmige ich gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA die vom Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 01. Juli 2014 beschlossene Hauptsatzung wie folgt:

- Im § 9 wird der Ziffer 7 folgende Ziffer 8 nachgestellt:
„8. Können Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Hauptverwaltungsbeamte innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.“

2. Die Regelung in § 4 Ziffer 8 wird von der Genehmigung ausgenommen.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 01.07.2014 die Hauptsatzung beschlossen und hier am 26.08.2014 zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 KVG LSA i.V.m. § 10 Abs. 2 S. 2 KVG LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

§ 9 der Hauptsatzung war um die Ziffer 8 zu ergänzen, da die Hauptsatzung keine dem § 43 Abs. 3 S. 3 KVG LSA entsprechende Regelung hinsichtlich der Festlegung einer angemessenen Frist enthält.

§ 43 Abs. 3 S. 3 KVG LSA regelt, dass in Bezug auf das Auskunftsrecht der Mitglieder der Vertretungen in der Hauptsatzung eine angemessene Frist zu bestimmen ist, wenn die Fragen der Mitglieder der Vertretungen nicht sofort beantwortet werden können. Die Frist von einem Monat scheint angemessen zu sein, um die Antwort substantiiert und zeitnah geben zu können. Der Fragende andererseits kann sich auf diese Fristsetzung berufen.

Die Regelung in § 4 Ziffer 8 war aus folgenden Gründen von der Genehmigung auszunehmen:

§ 99 Abs. 6 KVG LSA regelt, dass die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen, oder an Dritte, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen, vermitteln kann. Über die Annahme und Vermittlung entscheidet die Vertretung. Die Vertretung kann bei geringfügigen Zuwendungen die Annahme oder Vermittlung auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen sind in der Hauptsatzung zu bestimmen.

Der Gemeinderat hat unter § 4 Ziffer 8 der Hauptsatzung beschlossen, dass der Gemeinderat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entscheidet, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt. Damit ist jedoch nicht geregelt, wem die Annahme oder Vermittlung bis zum Wert von 10.000 Euro übertragen wurde.

Zudem hat das Ministerium für Inneres und Sport angekündigt, mit einem Erlass erläuternde Hinweise zu § 99 Abs. 6 KVG LSA geben zu wollen und verfügte, mit einem Erlass dieser Hinweise diesbezügliche Regelungen in der Hauptsatzung nicht zu genehmigen.

Im Übrigen gebe ich folgende Hinweise:

§ 2 Abs. 3 wird dahingehend ausgelegt, dass die Umschrift lautet: „Gemeinde Möser, Landkreis Jerichower Land“. Dies entspricht dem Dienstsiegelabdruck, wie er der Hauptsatzung beigelegt ist.

§ 4 Nr. 1 wird dahingehend ausgelegt, dass der Gemeinderat auch über die Zustimmung zu erheblichen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet, wenn der Vermögenswert von 75.000 Euro übersteigt (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA).

Bei der Festlegung von Wertgrenzen in § 4, nach denen sich der Gemeinderat die Entscheidung vorbehält, sind im Abs. 1 ebenfalls Verpflichtungsermächtigungen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA aufzunehmen.

§ 4 Nr. 9 wird dahingehend ausgelegt, dass die Vertretung den entsprechenden Beschluss im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fasst (vgl. § 45 Abs. 5 S. 2 KVG LSA).

§ 19 Abs. 4 wird dahingehend ausgelegt als hier statt Abs. 2 Abs. 3 heißen muss.

Zu dieser Genehmigungsverfügung ist ein Beitrittsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Möser erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Weiser

- Siegel -

Beitrittsbeschluss

Mit Beschluss Nr. BV/2014/067 ist der Gemeinderat der Gemeinde Möser auf seiner Sitzung am 16.12.2014 den in der Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land vom 22.10.2014 getroffenen Änderungen beigetreten.

Möser, den 17.12.2014

gez. B. Köppen
Bürgermeister

318

1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz

§ 1 Präambel

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Land Sachsen-Anhalt Nr. 12 S. 288) und des Runderlasses des Innenministeriums vom 16.06.2014, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigungszahlungen und das Sitzungsgeld für die Ortsbürgermeister, den Gemeinderat, die Ortschaftsräte, die Feuerwehren und Mitglieder der Ausschüsse.

§ 3

Monatliche Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister

(1) Die Ortsbürgermeister bzw. Ortsbürgermeisterinnen erhalten nach der Wahl aus der Mitte des Ortschaftsrates ab dem Tag des Amtsantrittes eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft in Höhe von:

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Biederitz	470,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Heyrothsberge	275,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Gerwisch	47000 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Gübs	185,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Königsborn	185,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Woltersdorf	185,00 €

(2) Die Ortsbürgermeister der Ortschaften Gerwisch, Gübs und Königsborn sind Ortsbürgermeister bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung und erhalten bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode Besitzstand wahrende Weitergewährung ihrer Aufwandsentschädigung als ehrenamtlicher Bürgermeister:

Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Gerwisch	1.150,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Gübs	630,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Königsborn	630,00 €

§ 4

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Gemeinde- und Ortschaftsräte

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 125,00 €.

(2) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme berufener sachkundiger Einwohner an Ausschusssitzungen in Höhe von 16,00 € je Sitzung und Tag für maximal 12 Mal im Jahr gezahlt.

(3) Die Ortschaftsräte erhalten ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag entsprechend der Einwohnerzahlen in Höhe von

Ortschaftsräte in der Ortschaft Biederitz	59,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Heyrothsberge	30,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Gerwisch	52,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Gübs	23,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Königsborn	23,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Woltersdorf	23,00 €

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Neben Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern nach § 4 erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

der Vorsitzende des Gemeinderates	100,00 €
die Ausschussvorsitzenden d. Ausschüsse d. Gemeinderates	50,00 €
die Fraktionsvorsitzenden d. Fraktionen d. Gemeinderates	50,00 €.

§ 6

Einstellung von Zahlungen

(1) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Mandatsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, sein Mandat wahrzunehmen.

(2) Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem Stellvertreter von Anfang an die Aufwandsentschädigung zu. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

§ 7

Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Wasserwehr

(1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindewehrleiter	225,00 €
stellv. Gemeindewehrleiter	75,00 €
Ortswehrleiter	110,00 €
stellvertretender Ortswehrleiter	55,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00 €
Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	50,00 €
Kinderfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	50,00 €
Gerätewart	30,00 €
Atenschutzgeräteträger	5,00 €
stellv. Wasserwehrleiter	30,00 €

(2) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Biederitz erhält je Einsatz nach Alarmierung (entsprechend Einsatzbericht) und je feuerwehrtechnische Ausbildungseinheit eine Entschädigung in Höhe von 6,50 €.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilt der Wehrleiter unverzüglich der Leitung des Haupt- und Ordnungsamtes mit.

(4) Nach § 10 BrSchG haben private Arbeitgeber Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags, der ihnen durch die Verpflichtung der ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr zur Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit entstanden ist.

Nichtselbständigen wird der tatsächlich nachgewiesene Verdienstausschlag, vorzugsweise durch Zahlung an den Arbeitgeber ersetzt.

Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, soll der Verdienstausschlag in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von 16,00 €/Stunde ersetzt werden.

Erstattungen erfolgen auf Antrag, dem entsprechende Nachweise sind beizufügen.

(5) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr erhalten für die Wach- und Hilfedienste ab der Hochwasserstufe II eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Einsatz. Der Einsatz beginnt mit Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung oder dem Ende der Wassergefahr. Dies gilt nicht für den stellv. Wasserwehrleiter.

§ 8

Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen steht eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 9

Fälligkeiten/Zahlungen

(1) Die Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung wie folgt:

Die Zahlungen der Aufwandsentschädigung erfolgen zu jedem Monatsende.

Das Sitzungsgeld für

Januar, Februar, März	bis 20. April;
April, Mai, Juni	bis 20. Juli;
Juli, August, September	bis 20. Oktober;
Oktober, November, Dezember	bis 20. Dezember.

(2) Der Zahlungsanspruch beginnt mit dem Monat der Konstituierung, Wahl bzw. Ernennung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 10 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz vom 24.04.2014 außer Kraft.

Biederitz, den 11.12.2014

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

Dienstsiegel

319

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Jerichow für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Stadt Jerichow die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 18.11.2014 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	9.633.500 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.633.500 €

2. im Finanzplan

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.918.200 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.838.500 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.411.600 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.411.600 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	641.800 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.141.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 302 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 352 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 308 v. H.

Jerichow, den 18.11.2014

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 202 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom **29.12.2014** bis **09.01.2015** im Rathaus, Zimmer 119 öffentlich aus.

Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Jerichower Land am 17.12.2014 unter dem Aktenzeichen 157560/2014 erteilt worden.

Jerichow, den 18.12.2014

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

Satzung der Gemeinde Elbe-Parey für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtung Vereinshaus Zerben im OT Zerben (Nutzungsentgeltsatzung)

Aufgrund des § 8, § 11 und § 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 26.06.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 25.11.2014 mit Beschluss-Nr.: 2014/051 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsentgeltsatzung gilt für das „Vereinshaus“ im OT Zerben, Am Park 1, 39317 Elbe-Parey, Gemarkung: Zerben, Flur 5, Flurstück 48.

Insbesondere regelt die Satzung die Benutzung der Räume im

1. Erdgeschoss - Vereinsraum 03, Küche und Toiletten
2. Obergeschoss - Vereinsraum 01

§ 2 Nutzungsgegenstand

Nutzungsgegenstand im Sinne dieser Satzung ist das Vereinshaus OT Zerben

1. Erdgeschoss - Vereinsraum 03, Küche und Toiletten
 2. Obergeschoss - Vereinsraum 01
- mit den dazugehörigen Außenanlagen und den Zugangsbereichen.
Folgende Räume werden zur Nutzung bereitgestellt:

Erdgeschoss

Vereinsraum 03	23,94 m ²
Teeküche	8,67 m ²
Eingangsbereich	10,04 m ²
Flur mit Treppenaufgang	17,65 m ²
WC Damen	1,66 m ²
WC Herren	2,71 m ²

Obergeschoss

Vereinsraum 01	12,24 m ²
Treppenraum	29,57 m ²
Flur	3,73 m ²
Bad/WC	6,29 m ²

Ein Benutzungsanspruch besteht nicht.

§ 3 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtiger sind, der/die Antragsteller und damit Benutzer, die in der Benutzervereinbarung benannt sind.

Mehrere Personen haften gesamtschuldnerisch.

Das Entgelt ist in die Gemeindekasse einzuzahlen bzw. auf das Konto der Gemeinde zu überweisen.

§ 4 Nutzungsberechtigte und Höhe des Nutzungsentgeltes

Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt zur anteiligen Deckung der Bewirtschaftungskosten ein Entgelt.

Nutzungsberechtigte

1. Organe der Gemeinde Elbe-Parey
2. Ortschaftsrat/Ortsbürgermeister OT Zerben
3. Vereine OT Zerben
4. Gruppierungen OT Zerben
5. Andere Benutzer

Die Nutzung der Räumlichkeiten für Partei- und Wahlveranstaltungen sind nicht gestattet.

Nutzungsentgelt

Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist gestaffelt

1. Die Bürgermeisterin kann auf schriftlichen Antrag den Entgeltschuldner von den festgelegten Entgelten teilweise oder vollständig befreien, wenn die beantragte Veranstaltung im besonderen Interesse der Gemeinde Elbe-Parey liegt.
Das sind z.B. Nutzungen für Sitzungen der Organe der Gemeinde Elbe-Parey.

2. Nutzungsentgelt für Vereine und Gruppierungen vom OT Zerben:
3,00 € pro Person/monatlich

3. Andere Benutzer
Das Nutzungsentgelt für die vereinbarte Nutzungszeit beträgt:

Erdgeschoss

Vereinsraum 0323,94 m² 5,00 €/h (über 5 h = 50,00 €)

Obergeschoss

Vereinsraum 0112,24 m² 5,00 €/h (über 5 h = 50,00 €)

Die Benutzung der Teeküche, Flure und Toiletten ist Bestandteil dieses Entgeltes.

Das Nutzungsentgelt wird je Stunde berechnet, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde abgerechnet wird.

4. Nutzung nur Küche und Toiletten bei Veranstaltungen:
Küchen und Toilettenbenutzung: 35,00 €/Tag (für die Dauer der gesamten Veranstaltung).
Wird bei einer Veranstaltung nur die Toilettennutzung beantragt, so ist hier für den Nutzungstag eine Gebühr von 35,00 € vom Gebührenpflichtigen zu erheben.
5. Der Benutzer ist zur Reinigung verpflichtet, kommt er dieser nicht nach, beträgt die Reinigungspauschale 50,00 €. Diese sind vor Nutzung der Toiletten als Kautions zu hinterlegen. Die hinterlegte Kautions wird nach Abnahme der Toiletten, wenn diese sich in einem sauberen Zustand befinden, wieder an den Benutzer ausgezahlt. Bei nicht Reinigung der Toiletten vom Benutzer wird die Kautions einbehalten. Sollten die 50,00 € Reinigungspauschale einbehalten werden, so ist das Geld den Ortschaftsratsmitteln Zerben zuzuschreiben und zur Pflege des Brauchtums und zur Unterstützung der örtlichen Vereine und Gruppierungen zu verwenden.

§ 5 Fälligkeit des Entgeltes

1. Der Benutzer bezahlt das, in der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung festgelegte Nutzungsentgelt, welches an die

Gemeinde Elbe-Parey,
Ernst-Thälmann-Str. 15,
39317 Elbe-Parey,

in die Gemeindekasse bar oder per Überweisung auf das Konto

Sparkasse Jerichower Land
IBAN DE 91 8105 4000 0730 0012 10
BIC NOLADE21JEL

einzuzahlen ist.

Die hat mindestens quartalsweise zur Mitte 15. des Monats zu erfolgen.

§ 6 Schlussbestimmung/Inkrafttreten

Die Entgeltsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt der § 2 Geltungsbereich „Gemeindehaus Zerben“, der Nutzungsentgeltsatzung für gemeindliche Objekte in der Gemeinde Elbe-Parey, für private oder wirtschaftliche Zwecke vom 27. Mai 2003 außer Kraft.

Elbe-Parey, den 25.11.2014

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin der
Gemeinde Elbe-Parey

2. Amtliche Bekanntmachungen

321

Stadt Gommern

1. Änderung der Richtlinie für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Gommern vom 26.04.2006

Aufgrund des § 8 in Verbindung mit § 22 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende 1. Änderung der Richtlinie beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

Der Stadtrat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung. Die Eintragung in das Ehrenbuch bedarf einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Zu § 3 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

Die mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Bürger und Personen erhalten anlässlich ihrer Auszeichnung eine Ehrenurkunde und einen Blumenstrauß.

In § 3 wird der Absatz 3 durch folgenden Wortlaut ersetzt und Absatz 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

Abs. 3

Die Zahl der zu ehrenden Personen zur Eintragung in das Ehrenbuch wird auf maximal 2 pro Jahr festgelegt. Über eingereichte Anträge zur Eintragung in das Ehrenbuch berät der Jugend-, Bildungs- und Kulturausschuss vorberatend. Der Hauptausschuss, als beschließender Ausschuss, kann den Antrag von der Tagesordnung nehmen. Über eine darüber hinaus gehende Anzahl der zu ehrenden Personen im Jahr entscheidet der Hauptausschuss.

Abs. 4

Der Bürgermeister kann in Abstimmung mit dem Jugend-, Kultur- und Bildungsausschuss Personen, Unternehmen/Vereine oder politisch engagierte Bürger die sich um das Allgemeinwohl der Einheitsgemeinde besonders verdient gemacht haben, die den Bekanntheitsgrad der Einheitsgemeinde über die Stadt-, Kreis- oder Landesgrenzen hinaus nachweisbar gesteigert haben, die sich in ihren Wirkungskreis überdurchschnittlich und langjährig engagieren/engagierten und die sich für die Einheitsgemeinde erfolgreich eingesetzt haben, einzelnen Personen im Ehrenamt (Sport, Kultur, Soziales, Naturschutz etc.) sowie Personen und Unternehmen, die die wirtschaftliche Entwicklung der Einheitsgemeinde wesentlich prägten, eine Ehrenmedaille verleihen. Anträge zur Verleihung einer Ehrenmedaille können auf formlosem Antrag, mit Begründung und Wunschtermin, vom Bürgermeister, Ortsbürgermeister, Stadtratsvorsitzenden in Abstimmung mit dem Stadtrat, Vereinen, Unternehmen, Parteien oder Einzelpersonen gestellt werden. Es werden pro Jahr maximal 5 Ehrenmedaillen verliehen.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Richtlinie für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Gommern tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 11.12.2014

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

Siegel

322

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
über das rückwirkende Inkrafttreten des Bebauungsplanes B-Plan „Babel“
Gemeinde Biederitz Ortschaft Gübs**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gübs hat am 24.04.1994 (Beschluss Nr. 12/94) in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan „Babel“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen, dieser wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.07.1994 genehmigt.

Der Bebauungsplan wurde am 25.07.1994 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 20.11.2014 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan B- Plan „Babel“ OT Gübs wird hiermit rückwirkend zum 25.07.1994 bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der rückwirkenden Inkraftsetzung Amtsblatt JL vom 28.11.2014 ist fehlerhaft und wir hiermit ersetzt.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke
Bürgermeister

323

Einheitsgemeinde
Stadt Gommern

**Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Bestandsverzeichnisses
für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen**

Beschluss - Nr.: 0081/2014 sowie Beschluss-Nr.: 0080/2014

Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern hat gem. § 4 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 1 der Straßenverzeichnisverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (StrVerzVO LSA) vom 28. Juli 1999 das Bestandsverzeichnis für die

Gemeindestraßen und sonstige
öffentliche Straßen

auf dem Gebiet der Ortschaft (OS) Lübs der Einheitsgemeinde Stadt Gommern angelegt.

Das Bestandsverzeichnis für die genannten Straßengruppen liegt ab dem **19.01.2015 für die Dauer von sechs Monaten, also bis 20.07.2015** bei der Stadt Gommern Bauamt, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 13, während der Sprechzeiten zur öffentlichen Einsicht aus. Die Einwohner der benannten OS und sonstige interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, sich zum Bestandsverzeichnis innerhalb der Auslegungsfrist zu äußern. Die Äußerung kann schriftlich oder mündlich beim oben genannten Amt abgegeben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Bestandsverzeichnis keine konstitutive Widmung zukommt. Ist eine Straße im Bestandsverzeichnis eingetragen, wird vermutet, dass die nach § 6 Abs. 3 StrG LSA erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Widmung erteilt und die

Widmung vollzogen ist. Soweit Straßen in dem Bestandsverzeichnis nicht oder nicht mehr ausgewiesen sind, wird vermutet, dass es sich nicht um Gemeindestraßen oder eine sonstige öffentliche Straße handelt. Die bereits beschlossenen und ausgelegten Einzelbestandsverzeichnisse von den Stadt Gommern mit dem Ortsteil Vogelsang, der OS Dannigkow mit der Splittersiedlung Kressow, der OS Dornburg mit der Splittersiedlung Neuer Krug, der OS Karith/Pöthen, der OS Ladeburg, der OS Leitzkau mit der Splittersiedlung Hohenlochau, der OS Nedlitz mit dem Ortsteil Büden - Bahnhof, der OS Menz, der OS Prödel, der OS Vehlitz und der OS Wahlitz mit der Erstauslegung für die OS Lübs nochmals als zusammenhängende Verwaltungseinheit unter Beschluss 0080/2014 ausgelegt und bekanntgemacht.

Gommern, 11. Dezember 2014

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Dienstsiegel

324

Gemeinde Elbe Parey

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss für den Vorhaben- und Erschließungsplan „Neubau eines Netto-Einkaufsmarktes, OT Parey“ sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe- Parey hat auf seiner Sitzung am 25.11.2014 mit Beschluss Nr. 2014/109 die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Neubau eines Netto- Einkaufsmarktes, OT Parey“ gemäß § 12 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans beinhaltet Teilflächen der Flurstücke 140/2 und 141 der Flur 17, Gemarkung Parey.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet durch Auslegung des Vorentwurfes

vom 19.01.2015 bis zum 16.02.2015

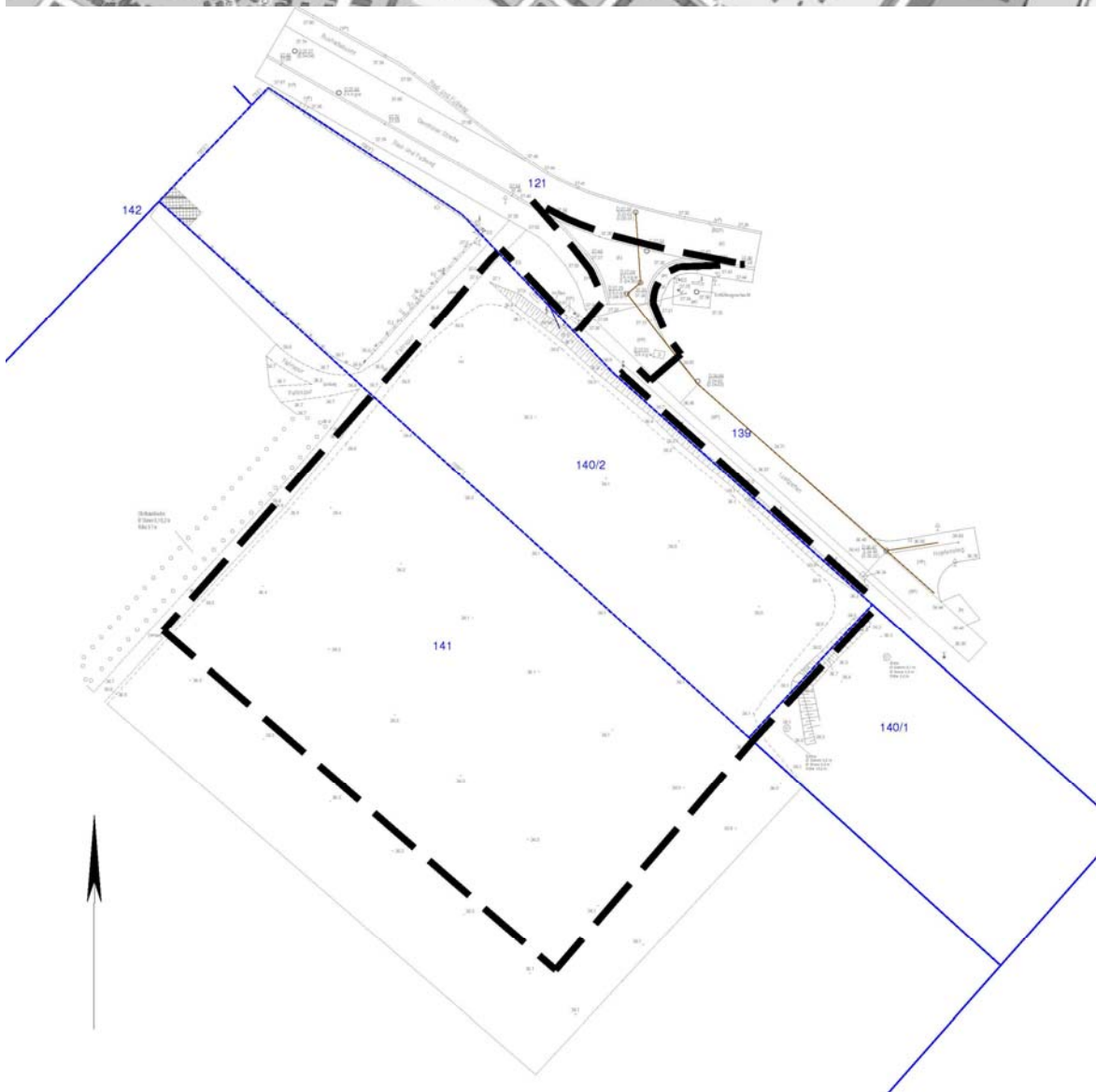
in der Gemeinde Elbe – Parey, 39317 Elbe-Parey / OT Parey E.-Thälmann-Str.15 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Stellungnahmen zum Vorhaben- und Erschließungsplan schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4 a Abs.6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Vorhaben- und Erschließungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Vorhaben- und Erschließungsplans nicht von Bedeutung ist.

Elbe-Parey, den 11.12.2014

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin



325

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Genthiner Straße“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in öffentlicher Sitzung am 25.11.2014 den geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Genthiner Straße“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey zur nochmaligen Offenlegung / Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt. Die nochmalige Offenlegung / Auslegung wird hiermit bekannt gemacht. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung und der Umweltbericht liegen in der Zeit vom

26.01.2015 bis zum 27.02.2015

in der Gemeinde Elbe – Parey, 39317 Elbe-Parey / OT Parey E.-Thälmann-Str.15 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegen bereits vor und werden mit dem Entwurf des Bebauungsplanes ausgelegt:

<u>Information</u>	<u>Umweltbezogene Themen</u>
Lärmimmissionsprognose vom 10.01.2014	Lärmschutz
Umweltanalytischer Untersuchungsbericht zu Altlastenverdachtsflächen vom 22.05.2014	Untersuchung der Altlastverdachtsfläche
Umweltbericht zur Begründung des Bebauungsplanes gem. § 2, § 2a und Anlage 1 des BauGB mit integriertem Artenschutzbeitrag	Beschreibung der Umweltbedingungen und Bewertung der Auswirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen

Innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4 a Abs.6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Elbe- Parey, den 11.12.2014

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin



326

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.04.2013 den Beschluss gefasst, den Entwurf der 1. Änderung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Stadt Jerichow einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht zu billigen und die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Stadt Jerichow soll u.a. eine als Gewerbegebiet G3 dargestellte Fläche als Fläche für ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs.1 und 2 der Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung für Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf den Flurstücken 10235, 10236 und 10017 der Flur 6 in

der Gemarkung Jerichow ausgewiesen werden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow und die Begründung mit dem Umweltbericht liegen in der Zeit vom

02.01.2015 bis 06.02.2015

in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 112, Karl-Liebnecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

- der Entwurf des Umweltberichtes zur 1. Änderung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow vom April 2013

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf der 1. Änderung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow unberücksichtigt bleiben können

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss-Nr.: 01/334/2013 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 02.12.2014

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

327

Stadt Gommern

**Richtlinie
für den Seniorenbeirat der Stadt Gommern**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit eines Seniorenbeirates der Stadt Gommern beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

Als Vertretung der im Gebiet der Einheitsgemeinde Gommern lebenden Älteren wird ein Seniorenbeirat gebildet, der die Bezeichnung „Seniorenbeirat“ der Einheitsgemeinde Gommern führt und seinen Sitz im Rathaus der Stadt Gommern hat.

§ 2

Funktion und Rechtstellung

1. Die Grundlage für die Tätigkeit des Seniorenbeirates der Einheitsgemeinde Gommern bildet diese Richtlinie.
2. Der Seniorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Richtlinie unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interesse aller in der Einheitsgemeinde Gommern lebenden älteren Einwohnerinnen und Einwohner gegenüber den gemeindlichen Gremien und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
3. Der Seniorenbeirat ist ein kommunales Gremium der Stadt Gommern und wird vom Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben bei Bedarf in die Entscheidungsfindung einbezogen.
4. Stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.
5. Die Willensbekundung des Seniorenbeirates erfolgt durch Beschluss

§ 3

Aufgaben des Beirates

1. Der Seniorenbeirat soll bei der Planung und Umsetzung von Angeboten mitwirken, die die spezifischen Belange der älteren Generation im Zusammenhang kommunalen Lebens aufzeigen, insbesondere der:
 - Wohn- und Baugestaltung;
 - Verkehrs- und Infrastrukturplanung;
 - Kultur-, Freizeit- und Bildungsbereiche;
 - Planung und Konzipierung sozialer Dienste und Einrichtungen
 - Gestaltung des sozialen Zusammenlebens.
2. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, die Mitwirkungsmöglichkeiten älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger bei kommunalen Entscheidungen zu verbessern, Initiativen Älterer zu begleiten und zu unterstützen. Er soll dazu beitragen, persönliche Fähigkeiten und Kenntnisse, soziale Kompetenz, organisatorische Fähigkeiten, Kreativität und Ideenreichtum für das Allgemeinwohl nutzbar zu machen. Gleichzeitig soll er sich als Interessenvertreter Hilfe- und Ratsuchender älterer Menschen verstehen.
3. Der Seniorenbeirat soll sich für eine Verbesserung des Verständnisses zwischen junger und älterer Generation einsetzen.
4. Im Rahmen seiner Informations- und Beratungsarbeit sollte der Seniorenbeirat regelmäßige Sprechstunden durchführen.
5. Der Seniorenbeirat ist antragsberechtigt gegenüber dem Ordnungs- und Sozialausschuss. Der/ die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein anderes vom Seniorenbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, in Angelegenheiten des Seniorenbeirates an den Sitzungen des Ordnungs- und Sozialausschusses teilzunehmen.
6. Der Seniorenrat sollte Kontakte zu den Ratsfraktionen, Sozialverbänden, Kreisseniores- und Landesseniorenrat usw. pflegen.
7. Der Seniorenrat sollte gegenüber dem Stadtrat jährlich Bericht erstatten.

§ 4

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer von 5 Jahren vom Stadtrat bestellt. Nach Ablauf der Bestellung üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu bestellten Seniorenbeirates weiter aus.
2. Der Seniorenbeirat setzt sich aus maximal 12 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die jeweils mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben. Den Ortschaften wird ermöglicht, jeweils 1 Mitglied in den Rat zu entsenden. Soweit nicht jede Ortschaft ein Mitglied entsendet, kann der Seniorenbeirat durch weitere Bewerber, so es gewünscht ist, auf 12 Mitglieder aufgefüllt werden.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/ Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit.

4. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seiner Ausschüsse sowie die Verwaltung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Beirates.

5. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist für die Einladung zu den Sitzungen, die vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Niederschrift zuständig.

§ 5

Haushaltsmittel des Seniorenbeirates

Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt die Stadt Gommern dem Seniorenbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben finanzielle Mittel je nach Haushaltslage zur Verfügung.

§ 6

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Soweit darin nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Gommern und seiner Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Information des Seniorenbeirates

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates darf Beschlussunterlagen und Sitzungsprotokolle des Rates und seiner Ausschüsse soweit es die Aufgaben des Seniorenbeirates gemäß § 1 der Richtlinie betrifft einsehen sofern gesetzliche Regelungen - insbesondere Regelungen des Datenschutzes und der Geheimhaltung dem nicht entgegenstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Richtlinie für den Seniorenbeirat der Einheitsgemeinde Gommern tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gommern, den 11.12.2014

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

328

Stadt Gommern

Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern

Die Stadt Gommern gibt gemäß § 19 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2013 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern bekannt.

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern vom 10. Dezember 2014 lauten wie folgt:

(1) Beschluss-Nr.: 85/2014

Der Stadtrat der Stadt Gommern stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern für das Wirtschaftsjahr 2013 mit folgendem Ergebnis fest:

1.1. Bilanzsumme

1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	15.619.366,02 €
auf	
- das Anlagevermögen	14.542.088,68 €

- das Umlaufvermögen	1.076.983,54 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	293,80 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite	15.619.366,02 €
auf	
- das Eigenkapital	1.395.926,65 €
- Sonderposten	4.235.491,00 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.629.538,39 €
- die Rückstellungen	221.558,64 €
- die Verbindlichkeiten	7.136.851,34 €
1.2. Jahresgewinn	110.340,93 €
1.2.1. Erträge	1.616.076,07 €
1.2.2. Aufwendungen	1.505.735,14 €

(2) Beschluss-Nr.: 86/2014

Der Stadtrat der Stadt Gommern beschließt, den Jahresgewinn 2013 in Höhe von 110.340,93 € auf neue Rechnung vorzutragen.

(3) Beschluss-Nr.: 47/2013

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2013 erteilt.

Der **Bestätigungsvermerk** des mit der Rechnungsprüfung beauftragten **Abschlussprüfers** lautet wie folgt:

"Wir haben den aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehenden Jahresabschluss - unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht des

Eigenbetrieb "Wasser und Abwasser" Gommern, Gommern,

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 131 GO LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Halle (Saale), 13. Juni 2014

BRV AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kanne Liehr
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Am 05.09.2014 hat das **Rechnungsprüfungsamt** des Landkreises Jerichower Land den **Feststellungs-vermerk** zur Prüfung des Jahresabschlusses unter dem Aktenzeichen 14 09 03/40-13 gemäß § 19 Abs. 3 und 5 EigBG LSA i.d.F. vom 17. Juni 2014 i.V.m. § 142 KVG LSA in der vom 17. Juni 2014 an geltenden Fassung mit folgendem Wortlaut erteilt:

"Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen der Wirtschaftsprüfung an und erteilt folgenden **uneingeschränkten** Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 13. Juni 2014 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG Charlottenstraße 7, 06108 Halle die Buchführung und der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss."

Voth

Der Jahresabschluss 2013, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern liegen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 5 EigBG LSA in der Zeit vom **12.01.2015 bis 20.01.2015** während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb "Wasser und Abwasser" Gommern mit Sitz in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 2 öffentlich aus.

Gommern, den 12.12.2014

gez. Hünerbein
Bürgermeister

329

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2015

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetzes (EigBG)) hat die Versammlung in der Sitzung am 18.11.2014 den Wirtschaftsplan 2015 mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

<u>I. Erfolgsplan</u>	(Angaben in T€)		
	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Umsatzerlöse	7.034,9	2.401,1	4.633,8
Erträge (einschl. Zinserträge und aktivierte Eigenleistungen)	195,1	33,0	162,1
Aufwendungen	7.158,0	2.388,1	4.769,9
Jahresergebnis	72,0	46,0	26,0

II. Vermögensplan

(Angaben in T€)

	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Einnahmen	3.040,2	1.186,8	1.853,4
davon Kreditneuaufnahme	0,0	0,0	0,0
Ausgaben	3.040,2	1.186,8	1.853,4
davon Investitionen	1.600,0	915,0	685,0
Höchstbetrag für Kassenkredite	456,0		

III. Stellenplan

Stellenübersicht mit insgesamt 32,75 Vollbeschäftigteneinheiten (33 Personen) und 2 Auszubildende (davon 1 Studentin bis 31.03.2015).

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 25 (2) der Zweckverbandssatzung des TAV Genthin vom 12.01.2015 bis 20.01.2015 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
Rathenower Heerstraße 25
39307 Genthin
Büro der Kaufmännischen Leiterin

aus.

Genthin, 17.12.2014

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

330

Allgemeinverfügung

der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLFG) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 05.12.2014

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky) betreffend Gebiete der Landeshauptstadt Magdeburg, des Bördekreises und des Landkreises Jerichower Land.

I.

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Rothensee, Industriehafen und Gewerbegebiet Nord wurde an 7 Fundorten mit den Koordinaten

1. X 4477305, Y 5782967;
2. X 4477610, Y 5783462;
3. X 4476881, Y 5783695;
4. X 4477598, Y 5784667;
5. X 4478238, Y 5787080;
6. X 4478513, Y 5784152;
7. X 4478327, Y 5783157;

(Koordinatenbezugssystem EPSG:31468-DHDN / Gauß-Krüger Zone 4) Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky), im Folgenden ALB, festgestellt. Zur Kontrolle und Bekämpfung dieses gefährlichen Quarantäneschädlings werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Quarantänezone

Gefährdet sind Grundstücke mit Laubholzbestand (inklusive Obstbäume und Holz von Laubbäumen). Zur weiteren Feststellung des Ausmaßes des Befalls wird eine dem Flugvermögen des ALB entsprechende Quarantänezone abgegrenzt. Diese Quarantänezone umfasst Gebiete der Stadtteile Rothensee, Eichenweiler, Neustädter See, Neue Neustadt, Herrenkrug, des Industriehafens und des Gewerbegebietes Nord der Landeshauptstadt Magdeburg sowie Teile der Gemarkung Möser und Lostau im Landkreis Jerichower Land und Teile der Gemarkungen Glindenberg, Barleben und Wolmirstedt des Landkreises Börde. Die Zone ist aus dem dieser Allgemeinverfügung als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

2. Kontrollen

Eigentümer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken mit Laubholzbestand in der Quarantänezone nach Nr. 1 sind verpflichtet, die Laubbäume und Laubholzbestände regelmäßig – in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres mindestens im Abstand von vier Wochen und mindestens zweimal in der Zeit vom 01. November bis 31. März – auf Anzeichen für Befall und gegebenenfalls auf geschlüpfte Käfer zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

3. Anzeigepflicht

Werden Käfer des ALB oder Befallsanzeichen, wie Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Gummifluss (genauere Beschreibungen und Darstellungen sind der dieser Allgemeinverfügung beigefügten Anlage 2 zu entnehmen) gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden und der Käfer gegebenenfalls sicherzustellen. Neben den Verfügungsberechtigten und Eigentümern sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubbäumen oder Holz von Laubbäumen in der genannten Zone zu tun haben, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

4. Entgegennahme von Meldungen

Meldungen werden entgegengenommen von der
Landesanstalt, für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Dezernat Pflanzenschutz
Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg,
per E-Mail an: ALB@llfg.mlu.sachsen-anhalt.de
oder am
Bürgertelefon: 03941/671-166, Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

5. Betretungsrecht

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Zone nach Nr. 1 (Anlage 1), auf denen Laubbäume stehen, sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten des amtlichen Pflanzenschutzdienstes Zugang zu den Bäumen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Pflanzen- und Holzproben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

6. Bekämpfung

Wird an einem Baum vom amtlichen Pflanzenschutzdienst Befall durch den ALB festgestellt, so ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet, diesen Baum unverzüglich entsprechend den Anweisungen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes fachgerecht fällen zu lassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Maßnahmen sind auch von sonstigen Berechtigten zu dulden.

7. Kontrolle der Verbringung

Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz (Stammholz mit und ohne Rinde), Brennholz und Laubholzrohprodukte (Schnittholz) von öffentlichen Grünflächen, Privatgrundstücken und aus dem Wald dürfen aus dem Quarantänegebiet nicht verbracht werden.

Es werden für die vorgenannten Materialien folgende Sammelplätze in der Quarantänezone eingerichtet.

Sammelplatz Landeshauptstadt Magdeburg:

bis 31.12.2014 → STORK Umweltdienste GmbH, Parchauer Straße 3, 39126 Magdeburg

ab 01.01.2015 → STORK Umweltdienste GmbH, Am Hansehafen 32, 39126 Magdeburg

Sammelplatz Landkreis Börde:

Glindenberger Weg (K 1170 südlich der Ortschaft Glindenberg in Richtung Magdeburg):
an der Zufahrt zur Gartenanlage Zollau steht am Parkplatz ein Container

8. Wirtspflanzen aus Baumschulen

Wirtspflanzen aus Baumschulen müssen vor der Verbringung aus dem Quarantänegebiet einer Kontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst unterzogen werden. Ausgenommen sind Pflanzen, die außerhalb der Flugzeit des ALB (01.11. bis 31.03.) in die Quarantänezone verbracht und innerhalb derselben flugfreien Periode wieder aus der Quarantänezone gebracht werden.

9. Pflanzung von Wirtsbäumen im Quarantänegebiet

Die Pflanzung von Wirtsbäumen im Quarantänegebiet ist dem amtlichen Pflanzenschutzdienst vor Beginn der Pflanzmaßnahmen schriftlich entsprechend Nr. 4 anzuzeigen.

10. Anordnungen bei befallsgefährdeten Bäumen

Der amtliche Pflanzenschutzdienst entscheidet im Einzelfall, ob potentielle Befallsbäume im Umkreis von 200 m um befallene Bäume mit Ausbohrlöchern zu fällen sind.

Der amtliche Pflanzenschutzdienst ist befugt, alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zur Abwehr der Schädlingsausbreitung zu treffen.

II.

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 10 der Verfügung wird angeordnet, da eine unmittelbar drohende weitere Ausbreitung des Schädlings verhindert werden muss.

III.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31. Dezember 2018. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, im Amtsblatt des Landkreises Börde, im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, im Amtsblatt der Gemeinde Möser und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirt-

schaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (<http://www.llfg.sachsen-anhalt.de>) als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 18.09.2014.

Gründe

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erlässt diese Allgemeinverfügung als zuständige Behörde nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit dem RdErl. des MLU vom 08.04.2014 – 11.22-01471/1 über Zuständigkeiten im Landwirtschaftsrecht (MBL LSA Nr. 16/2014 vom 26.05.2014).

Am 21.08.2014 wurde durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst Sachsen-Anhalt, in einer Kastanie in der Badeteichstraße in Magdeburg, im Stadtteil Rothensee, Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt. Im November 2014 wurde an 6 weiteren Fundorten im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg Befall mit ALB festgestellt.

Der Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Schaderreger in der Pflanzenbeschauverordnung (PBVO) vom 03.04.2000 (BGBl. I S. 337), Anhang I A I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG, aufgeführt. Das Julius Kühn-Institut (JKI) hat, mit Stand März 2014, eine „Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis*) in Deutschland“ erlassen. Die Leitlinie stellt das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den Asiatischen Laubholzbockkäfer dar und ist gemäß § 1 d PBVO zur Bekämpfung heranzuziehen. Gemäß der Leitlinie ist um den ersten Fundort eine kreisförmige Quarantänezone mit einem Radius von mindestens 2 km festzusetzen.

Die Anordnungen der Nummern 2 bis 10 stützen sich auf § 8 PflSchG. Nach § 8 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Maßnahmen nach den Nummern 2 bis 10 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 PflSchG. Die angeordneten Maßnahmen werden auf § 6 Abs. 1 PflSchG gestützt und entsprechen der Leitlinie des JKI zur Bekämpfung des ALB. Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten Asiatischen Laubholzbockkäfer in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg besteht ein Verbot zum Verbrennen von Baumschnitt. Die Entgegennahme von Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz, Brennholz und Laubholzrohprodukten auf einem zentralen Sammelplatz ist erforderlich, um die unkontrollierte Verbringung derartiger Abfälle aus der Quarantänezone zu unterbinden und damit die Verbreitung des ALB's zu verhindern.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 PflSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie waren geboten, da der Asiatische Laubholzbockkäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht direkt bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erforderlich ist, wurde die Zone nicht über den in der Leitlinie des JKI vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach der Leitlinie muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um das Befallsgebiet herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fand damit einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Eigentümer und Verfügungsberechtigten, angemessene Berücksichtigung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich [§ 80 Abs. 2 Satz 1

Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)]. Nach dem Auffinden des Asiatischen Laubholzbockkäfers im August 2014 ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit von der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste der Krone eines Baumes, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet, neue Bäume befällt und damit auch bedeutende Werte gefährdet, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

Die Feststellung des Befallsgebietes erfolgt durch ein Monitoring zum ALB in der Quarantänezone. Wird der Befall an weiteren Bäumen festgestellt so ist die Pflanzenquarantänezone auszuweiten. Die Zone kann aufgehoben werden, wenn in den vier folgenden Kalenderjahren keine Käfer oder neu befallene Bäume festzustellen sind.

Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Das vorbezeichnete Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden. Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden.

Bernburg, den 05.12.2014

gez. Dr. Falko Holz
Der Präsident

Anlagen

- 1) Anlage 1 Übersichtskarte Quarantänezone Magdeburg
- 2) Anlage 2 JKI Faltblatt ALB

Verteiler

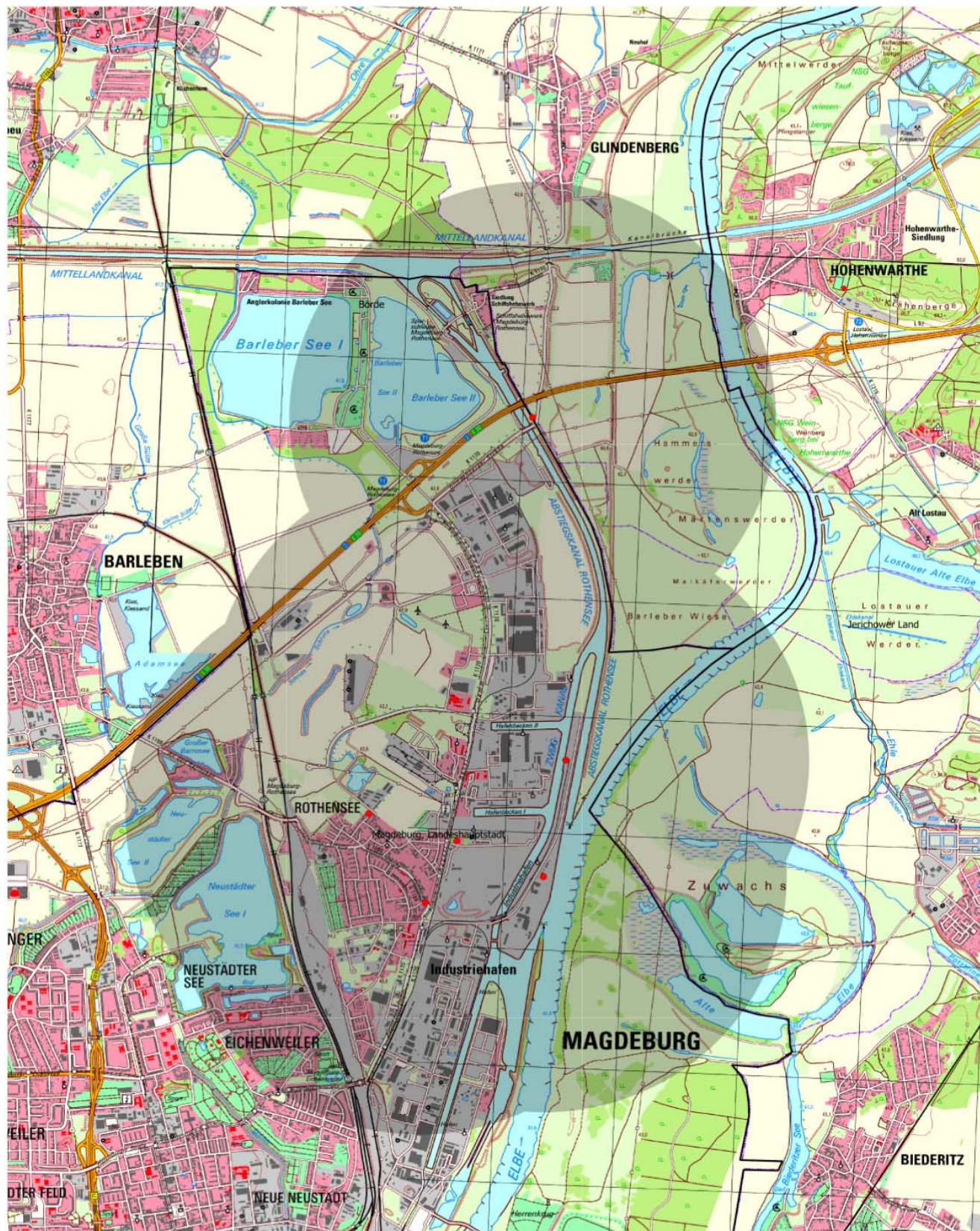
Landeshauptstadt Magdeburg, Umweltamt, Julius-Bremer-Straße 8-10, 39104 Magdeburg
Landkreis Jerichower Land, untere Naturschutzbehörde, Fachbereich 7, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin
Landkreis Börde, Fachdienst Natur und Umwelt, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Quarantänezone Magdeburg Rothensee

Asiatischer Laubholzbockkfer

Stand: Dez. 2014





12. Jahr der Erstfunde des ALB unter Freilandbedingungen außerhalb seines Heimatgebietes in Asien (*ganz oder **teilweise ausgerottet)

Heimat: Asien mit China, Korea, Taiwan

Eingeschleppt nach:

Nordamerika: USA (New York 1996, Illinois 1998, Chicago 1998, New Jersey 2002, Massachusetts 2008, Ohio 2011), Kanada (Toronto 2003)

Europa: Österreich (Braunau 2001, Geinberg 2012), Italien (Corbetta 2007, Cornuda 2009), Frankreich (Gien 2003, St-Anne-sur-Brivet 2004, Strassbourg 2008), Deutschland (Neukirchen 2004, Bornheim 2005, Weil 2011, Feldkirchen 2012), Niederlande (Almere 2010, Winterswijk 2012), Schweiz (Brünisried 2011, Winterthur 2012), Großbritannien (Kent 2012)

Wirtspflanzen

Das Wirtspflanzenspektrum des ALB umfasst viele Laubgehölze, wobei er offensichtlich Ahorn, Rosskastanie, Weide und Pappel bevorzugt. In Deutschland und Österreich wurden bisher folgende Baumarten befallen:

<i>Acer campestre</i>	<i>Betula pendula</i>
<i>Acer saccharinum</i>	<i>Fagus sylvatica</i> "Atropunicea"
<i>Acer platanoides</i>	<i>Fagus sylvatica</i> "Asplenifolia"
<i>Acer pseudoplatanus</i>	<i>Populus</i> sp.
<i>Aesculus hippocastanum</i>	<i>Salix caprea</i>
<i>Betula</i> sp.	<i>Sorbus</i> sp.

Gegenmaßnahmen

Besonders in der Etablierungsphase des ALB, in der noch nicht sehr viele Bäume betroffen sind, ist die derzeit wirksamste Maßnahme, alle befallenen Bäume sowie Nachbarbäume konsequent

zu fällen. Das gefällte Holz muss vor Ort gehäckselt und unmittelbar verbrannt werden. Eine Nutzung der Bäume als Brennholz ist nicht zulässig, da während der Lagerung Käfer schlüpfen und neue Bäume befallen werden könnten. Damit konnte der ALB in den USA und den Niederlanden zumindest in einigen Gebieten ausgerottet werden.

Chemische Bekämpfungsmaßnahmen sind unter praktischen Gesichtspunkten derzeit weder mit Spritzungen noch mit Stamm- und Bodeninjektionen durchführbar. Ein wirksames Fallensystem mit chemischen Lockstoffen oder Pheromonen steht erst seit Kurzem zur Verfügung und kann lediglich zu Monitoringzwecken eingesetzt werden.

Was tun bei ALB-Verdacht?

In jedem Fall – auch wenn Sie sich nicht ganz sicher sind – sollten Sie sich mit dem Pflanzenschutzdienst in Ihrem Bundesland in Verbindung setzen

(siehe: <http://pflanzen-gesundheit.jki.bund.de/->Auskünfte>),

da der ALB als Quarantäneschadorganismus eingestuft ist. Oft werden Bedenken geäußert, dass bei Befall mit dem ALB der entsprechende Baum gefällt werden muss. Das ist richtig und im Einzelfall ein echter Verlust. Allerdings sterben befallene Bäume auch so im Laufe der Zeit. Die frühzeitige Entnahme befallener Bäume kann eine Ausbreitung des Befalls verhindern und somit viele andere Bäume retten.

Helfen sie mit!

Informationsblatt des JKI: Asiatischer Laubholzbockkäfer

Als Download finden Sie das Informationsblatt unter:
<http://www.jki.bund.de/broschueren.html>

Text:
Thomas Schröder¹, Gerlinde Nachtigall²
JKI, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Pressestelle

Layout:
Anja Wolck, Informationszentrum und Bibliothek des JKI

Abbildungen: Deckblatt, 1, 2, 4, 7, 8, 9, 11, 12 Schröder JKI, 3 Law USDA (www.forestryimages.org), 5 Uta Scheidemann JKI, 6, 10 BFW Wien, Institut für Waldschutz.

Herausgeber:
Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig, Tel.: 05 31 - 2 99-3205, ag@jki.bund.de oder pressestelle@jki.bund.de

In Zusammenarbeit mit:
Ständige Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) Arbeitskreis Stadtbäume | www.galk.de
Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) Colmantstraße 32, 53115 Bonn | www.fll.de
Bezug und Vertrieb über JKI und FLL

www.jki.bund.de

DOI 10.5073/jki.2012.021

5. überarb. Aufl., Oktober 2012



Asiatischer Laubholzbockkäfer *Anoplophora glabripennis* Motschulsky



Der Asiatische Laubholzbockkäfer (ALB) wurde aus seiner asiatischen Heimat bereits in die USA sowie nach Österreich, Kanada, Frankreich, die Niederlande, die Schweiz, Großbritannien und Italien verschleppt. In Deutschland wurde er im Freiland erstmals im Jahre 2004 festgestellt.

In den deutschen Befallsgebieten unterliegt der ALB zwar strengen Ausrottungsauflagen, trotzdem ist er z.T. auf niedrigem Populationsniveau immer noch aktiv. Der Käfer befällt gesund erscheinende Bäume und kann sie zum Absterben bringen. Die Verschleppungen aus seinem Heimatgebiet erfolgten vorwiegend mit Verpackungsholz. Das Risiko einer weiteren Einschleppung dieses Quarantäneschadorganismus und damit die Gefahr, die vor allem für Bäume im Öffentlichen Grün, aber auch für das Ökosystem Wald ausgeht, ist sehr groß.

Dieses Faltblatt informiert darüber, wie man den Käfer und sein Vorkommen erkennt. Nur wenn ein Befall frühzeitig entdeckt und Bekämpfungsmaßnahmen schnell erfolgen, können unsere Bäume geschützt werden.

In Zusammenarbeit mit:

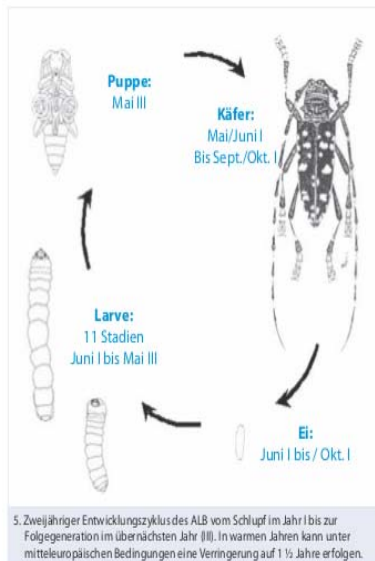




Biologie

Nach dem Schlupf im Frühsommer führen die Käfer zuerst einen Reifungsfraß an Kronenästen vorwiegend des Brutbaumes durch (6). Während der Flugphase der Weibchen, die je nach Schlupf-termin bis in den Oktober dauert, werden ständig Eier abgelegt (1). Nach ca. 2 Wochen schlüpfen die Larven und leben zuerst zwischen Rinde und Holzkörper, wobei sie die zellteilende Schicht des Baumes (Kambium) zerstören. Die beinlosen Larven sind durch ein charakteristisches Halsschild gekennzeichnet (2). Durch ein ovales Loch bohrt sich die Larve in den Holzkörper ein. Im Laufe ihrer Entwicklungsphase durchläuft sie 11 Stadien und wird bis zu 5 cm lang.

Im zweiten Frühjahr nach der Eiablage erfolgt die Verpuppung (3) und von Mai bis Juli der Schlupf der neuen Käfergeneration. Die Käfer sind schwarz glänzend mit weißen Haarbüscheln auf den Flügeldecken und erreichen eine Körpergröße von bis zu 3,5 cm ohne Antennen (4). Die Antennen der Männchen erreichen eine Länge bis zu 2,5fachen, die der Weibchen bis zu 1,3fachen Körperlänge. Die Käfer leben 4 – 8 Wochen. Starker, mehrjähriger Befall führt zuerst zum Zurücksterben einzelner Kronenteile und später zum Tod des gesamten Baumes.



Diagnose

Käfer: kaum mit heimischen Arten zu verwechseln.

Larven: schwierig bestimmbar, Frühstadien z. T. nur mit molekularbiologischen Methoden.

Reifungsfraß: erfolgt nur an dünneren Kronenästen, vom Boden aus kaum sichtbar (6).

Eiablagestellen: 1 - 2 cm große Trichter in der Rinde, je nach Alter des Baumes am jungen Stamm oder in der Krone (7). Bei Trockenheit ist Saftfluss zu sehen, der Wespen und Hornissen anlockt.

Larvenfraß: erste Stadien unter geschlossener Rinde nicht sichtbar; später erfolgt auch bei intakter Rinde der Auswurf von groben Bohrspänen. Nach Öffnen der Rinde ovale Einbohrlöcher der Larve gut erkennbar (8). Bei stärkerem Befall grobe Bohrspäne am Stammfuß oder in starken Astgabeln sichtbar (9). Im Holzkörper verursacht die Larve bis zu 3,5 cm breite Gänge (10).

Ausbohrlöcher: charakteristisch kreisrund, Durchmesser 1 - 1,5 cm (11).



Befallssymptome sind an jungen Bäumen verhältnismäßig gut aufzufinden. Bei Altbäumen mit dichtem Laub gibt letztlich nur die Inspektion in der Krone selbst, z. B. bei Baumpflegearbeiten, eine ausreichende Sicherheit. Selbst äußerlich vital erscheinende Bäume können Larven oder fertig entwickelte, schlupfbereite Käfer beherbergen.

Verwechslung möglich mit Larvenaktivitäten u. a. des Blausiebs (*Zeuzera pyrina*), des Weidenbohrers (*Cossus cossus*) und von Bockkäfern z. B. Pappelbock (*Saperda carcharias*) oder Mo-schusbock (*Aromia moschata*) sowie Glasflüglern (Sessidae).

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in 39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land

Die Firma Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster beantragte mit Schreiben vom 04.03.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Biogasanlage

auf dem Grundstück in 39245 Gommern

Gemarkung: **Karith**
 Flur: **3**
 Flurstücke: **118/13, 10014, 10018, 10019, 10020**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
 PF 1131
 39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
 Kreistagsbüro
 39288 Burg, Bahnhofstr. 9
 Telefon: 03921 949-1701
 Telefax: 03921 949-9502
 E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
 Internet: www.lkjl.de
 Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
 Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.